

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1708</p>

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/794)

Der Bildungsausschuss wolle beschließen, dem Landtag folgende Beschlussempfehlung abzugeben:

Der Landtag wolle beschließen,

dem Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. HSG § 3 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern mit Familien- und Pflegeverpflichtungen.“

Begründung: Nicht nur die besonderen Bedürfnisse von Eltern, sondern allgemein von Hochschulangehörigen mit familiären Verpflichtungen, besonders bei der Pflege von Angehörigen, sollen Berücksichtigung finden.

2. HSG § 13 Abs. 1 Punkt 4 erhält folgende Fassung:

„4. das technisch-administrative Personal“

Begründung: Beschreibung einer wichtigen Mitgliedergruppe mit einer nicht exkludierenden Terminologie

3. § 20: Universitätsrat wird gestrichen.

Begründung: Das Konstrukt eines gemeinsamen Universitätsrates hat sich nicht bewährt. Daher sollen die Universitäten wie alle Hochschulen jeweils einen eigenen Hochschulrat gem. § 19 bilden.

4. In Punkt 13 des Gesetzentwurfes wird in b) (zur Änderung von HSG § 41 Satz 2 Punkt 2) der Unterpunkt aa) gestrichen; der bisherige Unterpunkt bb) wird zum einzigen Satz in b).

Begründung: Eine Ausdehnung der Gebühren auf die fristgerechte Rückmeldung soll nicht erfolgen.

5. Punkt 19 c des Gesetzentwurfes zur Änderung von HSG § 54 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen auf Grund einer Satzung des Fachbereiches besondere Doktorandinnen- und Doktorandenprogramme oder Promotionsstudiengänge anbieten und die Verleihung internationaler Doktorgrade erproben; die Programme und Studiengänge bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.“

Begründung: geschlechtergerechte Terminologie

6. Punkt 24 Unterpunkt a) des Gesetzentwurfes zur Änderung von HSG § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 65 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule und mit ihr als An-Institut oder durch Kooperationsvertrag verbundener wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde, sowie in dem Fall, dass der Inhaber oder die Inhaberin des Titels die Lehrbefugnis über einen unangemessen langen Zeitraum hinaus nicht in Anspruch nimmt.“

7. HSG § 95 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen der Hochschulen werden auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule bekannt gemacht.“

Begründung: Abbau eines bürokratischen und nicht benutzergerechten Verfahrens

8. Nach HSG § 96 wird ein neuer § 97 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 Abs. 4 und §§ 7, 12 und 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1897) gelten entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind.“

Begründung: Die zentralen Bestimmungen des AGG sind auf alle Hochschulangehörigen, nicht nur auf die in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden, auszuweiten.

9. Artikel 3 des Gesetzentwurfes wird gestrichen.

Begründung: Einschränkungen der Mitbestimmung im UKSH werden abgelehnt.

gez.
Martin Habersaat
und Fraktion